

## Artikel 80

# Mitteilungen und Berichterstattung

(Art. 41 ArG)

<sup>1</sup> Die Kantone haben dem SECO mitzuteilen:

- a. die nach Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Vollzugsbehörden sowie die kantonalen Rekursbehörden;
- b. die nach Artikel 20a Absatz 1 des Gesetzes den Sonntagen gleichgestellten Feiertage;
- c. die gestützt auf das Gesetz erlassenen kantonalen Vollzugserlasse wie jede Änderung derselben;
- d. Entscheide über Verwaltungsmassnahmen, Strafurteile und Einstellungsbeschlüsse in vollständiger und begründeter Ausfertigung.

<sup>2</sup> Die Kantone liefern dem SECO jährlich die für die Berichterstattung an das internationale Arbeitsamt sowie die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht nötigen Angaben.

<sup>3</sup> Die vom SECO verlangten Angaben sind diesem innert drei Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres einzureichen.

<sup>4</sup> Die kantonale Behörde hat dem SECO eine Ausfertigung der erteilten Arbeitszeitbewilligungen zuzustellen und ihm Kenntnis zu geben von ihren Verfügungen und Massnahmen, die sie nach den Artikeln 51 Absätze 2 und 3 sowie 52 und 53 des Gesetzes getroffen hat.

## Allgemeines

Damit der Bund seine Aufgabe als Aufsichtsbehörde wahrnehmen kann, müssen ihm die Kantone Bericht erstatten (vgl. Kommentar Art. 41 Abs. 2 ArGV 1).

## Absatz 1

### Buchstabe a:

Das SECO muss seine Ansprechpartner in den Kantonen kennen. Deshalb sind ihm die Vollzugsbehörden und die kantonalen Rekursbehörden zu melden. Der Nutzen dieser Meldepflicht wird aktuell, wenn Kantone ihre Organisation ändern.

### Buchstabe b:

Die Kantone können nach Artikel 20a ArG neben dem Bundesfeiertag weitere acht Feiertage den Sonntagen gleichstellen. An diesen Feiertagen ist die Sonntagsregelung für die vom Arbeitsgesetz erfassten Betriebe massgebend (vgl. Kommentar Art. 20a ArG).

Die Kenntnis dieser Daten ist notwendig für die Überprüfung der vom Gesetz vorgesehenen Kompensationen für die Überzeit, Arbeit im ununterbrochenen Betrieb sowie für die Nacht- oder Sonntagsarbeit.

### Buchstabe c:

Die auf das Arbeitsgesetz gestützten kantonalen Vollzugserlasse sowie deren Änderungen sind dem SECO bekannt zu geben.

### Buchstabe d:

Ebenso müssen Entscheide bzw. Beschlüsse aus dem Rechtsgebiet zur Information an das SECO weitergeleitet werden.

## Absatz 2

Die Kantone haben dem SECO alle Daten zu liefern, die dieses für die Wahrnehmung der Oberaufsicht sowie für die Berichterstattung an das Internationale Arbeitsamt benötigt.

**Art. 80**

**ArGV 1**

**Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz**

7. Kapitel: Aufgaben und Organisation der Behörden

2. Abschnitt: Kantone

Art. 80 Mitteilungen und Berichterstattung

### **Absatz 3**

Im vorliegenden Absatz wird die Frist für die Ablieferung der oben erwähnten Daten festgelegt.

### **Absatz 4**

Für die Kontrolle und zur Information müssen die von den Kantonen im Rahmen ihrer Kompetenzen erlassenen Arbeitszeitbewilligungen dem SECO zugestellt werden. Bei Nichtbefolgung von Auflagen haben die Kantone das SECO zudem über die erlassenen Verfügungen und Massnahmen zu informieren.